

Geschäftsordnung für Ausschüsse des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

beschlossen vom Verbandsrat am 6. Mai 2023 in Frankfurt am Main.

0. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt

0.1. für die ständigen Ausschüsse des DTV gemäß §11 Abs. 3 Ziff. 2ff der Satzung:

- Sportausschuss (SAS),
- Ausschuss für Sportentwicklung (AfS),
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ),
- aber nicht für den Jugendausschuss (JAS) wg. Regelungen in Jugendordnung
- und nicht für Verbands-/Länderrat und Präsidium (da keine Ausschüsse gemäß §11 Abs. 3 Ziff. 2)

0.2. für die Unterausschüsse gemäß §11 Abs. 4 der Satzung und

0.3. für die vom Präsidium eingesetzten, zeitlich und sachlich befristeten Ausschüsse gemäß §11 Abs. 4 der Satzung.

Sofern in den Ordnungen der Ausschüsse abweichende Regelungen getroffen sind, gelten diese.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Änderungen dieser Ordnung werden vom Verbandsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen.

1. Sitzungen

1.1. Termin und Ort der Sitzungen werden so früh wie möglich von der dem Ausschuss vorsitzenden Person festgelegt. Zu den Sitzungen lädt die in der DTV-Geschäftsstelle für den Ausschuss zuständige Person in Abstimmung mit dem Vorsitz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform ein.

1.1.1. Die Sitzungen finden als Präsenz Sitzungen oder als virtuelle Konferenzen statt. Zulässig sind damit Präsenz-, Telefon-, Video- oder Chatkonferenzen, aber auch alle Mischungen aus diesen Varianten.

1.1.2. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Einladungsfrist kann im Einzelfall auf bis zu eine Woche verkürzt werden, wenn mehr als 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dem zustimmen bzw. die Einladung mit der verkürzten Frist annehmen.

1.1.3. Eingeladen werden

- die Mitglieder des Ausschusses,

- die erweiterten Mitglieder / ständigen Gäste des Ausschusses und
- weitere Gäste in Abstimmung mit dem Vorsitz.

Mitglieder des DTV-Präsidiums und Mitarbeitende der DTV-Geschäftsstelle sind automatisch zu allen Ausschusssitzungen als Gäste eingeladen.

1.1.4. Einladungen sind zeitgleich dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben.

1.2. Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich.

2. Vertretung

2.1. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine fachliche Stellvertretung für den Vorsitz.

Dieses Amt endet

2.1.1. mit dem Amt, das die gewählte Person in dem entsendenden Verband oder der entsendenden Institution innehat,

2.1.2. mit der Amtszeit des DTV-Präsidiums (§17 Abs. 7 der Satzung),

2.1.3. durch Abwahl, die einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

3. Protokollführung

3.1. Das Sitzungsprotokoll führt

3.1.1. für die ständigen Ausschüsse gemäß 0.1 die in der DTV-Geschäftsstelle für den Ausschuss zuständige Person und

3.1.2. für die übrigen Ausschüsse ein am Beginn der Sitzung abgestimmtes Mitglied des Ausschusses.

3.2. Das Sitzungsprotokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt.

3.2.1. Sofern Diskussionsinhalte als für die Entscheidungsbegründung verständnisrelevant betrachtet werden, sind diese in anonymisierter Form ebenfalls zu protokollieren.

3.2.2. Das Protokoll inklusive der protokollierten Beschlüsse sollte auch ohne die Kenntnis von zugehörigen Anlagen verständlich sein. So sind bei Anträgen die Antragstexte mit zu protokollieren.

4. Beschlussfassungen

4.1. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Sitzung leitet.

4.2. Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung herbeigeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dieses verlangt und in offener Abstimmung mehr als 25% der stimmberechtigten Personen dafür votieren.

- 4.3. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
 - 4.3.1. Die Mailadresse, an die die Antwort zu erfolgen hat, bzw. der Link zu dem zu verwendenden Online-Abstimmungstool sind in der Beschlussanfrage anzugeben.
 - 4.3.2. Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage ab Versand der Beschlussanfrage an die stimmberechtigten Mitglieder. Abweichungen sind mit Begründung möglich. Das konkrete Fristende ist in der Beschlussanfrage anzugeben.
 - 4.3.3. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn mehr als 75% der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss bis zum Fristende abgestimmt haben.
 - 4.3.4. Umlaufbeschlüsse sind abubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder vor Erreichen des Fristendes der Beschlussfassung im Umlauf widersprechen.
 - 4.3.5. Umlaufbeschlüsse und deren Ergebnis sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren.